



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNBERG**

Genehmigungsbescheid

G 0011/19-Ry

Az.: 900-0886662-0305/IBG-0001-G0011/19-Ry

vom 29.07.2019

Auf Antrag der

Firma

**Deutsche Edelstahlwerke Specialty Steel
GmbH & Co. KG**

Auestraße 4

58452 Witten

vom 15.03.2019, eingegangen am 20.03.2019, vervollständigt am 16.04.2019, **wird**

die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BlmSchG**)

für die wesentliche Änderung der Anlage zur Umformung von Stahl durch Warmwalzen mit einer Kapazität je Stunde von 20 Tonnen oder mehr

am Standort in 58452 Witten, Auestraße 4, Gemarkung Witten, Flur 41, Flurstück 9

erteilt.

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Errichtung und Betrieb eines erdgasbeheizten Doppelkammer-Hubherdofens als Erwärmungssofen mit einer Feuerungswärmeleistung von 2 x 10,4 MW (Σ 20,8 MW) einschließlich erforderlicher Transportvorrichtungen als Betriebseinheit BE 11.1.
(Die Ofenkammern können unabhängig voneinander betrieben werden.)
2. Errichtung und Betrieb eines erdgasbeheizten Herdwagenofens als Vorwärmofen mit einer Feuerungswärmeleistung von 3,2 MW einschließlich erforderlicher Transportvorrichtungen als Betriebseinheit BE 11.2.
3. Errichtung einschließlich Fundament eines gemeinsamen Abluftkamins (Emissionsquelle 20.6) mit einer Höhe von 41,8 m.
4. Hallenanbau von ca. 112 m² als Wetterschutz der Transportvorrichtungen/Rollengang.
5. Errichtung einer Containereinheit für den Leitstand (ca. 21 m²) und einer doppelstöckigen Containereinheit als Schaltheis (ca. 34 m²).
6. Reduzierung der Emissionsgrenzwerte für NO_x der vorhandenen Walzwerköfen mit den Emissionsquellen 20.1, 20.2, 20.3, 20.4 und 20.5.

Die genehmigte Feuerungswärmeleistung erhöht sich von derzeit 65,8 MW auf zukünftig 89,8 MW.

Angaben zur Kapazität:

Mit der geplanten Änderung ist keine Erhöhung der bisher genehmigten Walzkapazität der Anlage verbunden.

Angaben zur Betriebszeit:

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden. Der Betrieb der Anlage soll weiterhin an 24 h/Tag an 7 Tagen in der Woche erfolgen.

Nach Abschluss aller Maßnahmen umfasst der Betrieb des Warmwalzwerkes insgesamt folgende Betriebseinheiten und wesentlichen Produktionseinheiten:

BE 01	Vormateriallager (Blockplatz)
BE 02	Haubenofen (Vorwärmofen, Q 20.2)
BE 03	Drehherdofen (Q 20.1)
BE 04	Blockgerüst

BE 05	Blockschere
BE 06	Hubbalkenofen (Zwischenwärmofen, Q20.3)
BE 07	Fertiggerüste
BE 08	Trennanlage, Kühlbetten
BE 09.1	Herdwagenofen I (Q 20.4)
BE 09.2	Herdwagenofen II (Q 20.4)
BE 10.1	Hubbalkenofen (Wiedererwärmungssofen, Q 20.5)
BE 10.2	Abschreckstrecke
BE 10.3	Wasserwirtschaft
BE 11.1	Doppelkammer-Hubherdofen (Q 20.6)
BE 11.2	Vorwärmofen-Herdwagenofen (Q 20.6)

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

Baugenehmigung:

Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -) erforderliche Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW für den Hallenanbau, Kaminfundament und die Container Leitstand/Schaltheus wird mit eingeschlossen.

Emissionsgenehmigung nach TEHG:

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG die gemäß § 4 Abs.5 Satz 2 des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG) die zu ändernde Genehmigung zur Freisetzung von Treibhausgasen (Emissionsgenehmigung) ein. Die Emissionsgenehmigung bezieht sich nach Durchführung der Änderung auf folgenden Gegenstand:

1. Name und Anschrift des Anlagenbetreibers:

Deutsche Edelstahlwerke Specialty Steel GmbH & Co. KG,
Austraße 4, 58452 Witten

2. Beschreibung der Tätigkeit und des Standortes:

Anlage zur Umformung von Stahl durch Warmwalzen mit einer Kapazität je Stunde von 20 Tonnen oder mehr, in 58452 Witten, Austraße 4.

Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 11 TEHG:

CO₂-Freisetzung durch eine Anlage zur Herstellung oder Verarbeitung von Eisenmetallen (einschließlich Eisenlegierung) bei Betrieb von Verbrennungseinheiten mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr, soweit

nicht von Nummer 10 erfasst; die Verarbeitung umfasst insbesondere Walzwerke, Öfen zum Wiederaufheizen, Glühöfen, Schmiedewerke, Gießereien, Beschichtungs- und Beizanlagen.

Betriebseinrichtung: NW-42_0886662_0029, DEHST- Az.: 14226-0029

Die insgesamt bei der BImSchG-Anlage installierte Feuerungswärmeleistung (FWL) beträgt 89,8 MW.

3. Beschreibung der räumlichen Abgrenzung der einbezogenen Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen nach § 2 Absatz 2 TEHG:

Der Bereich des Warmwalzwerkes erstreckt sich auf den gesamten Betriebsteil der Block-/Grobstraße inkl. des Vormateriallagers und des Kühlers.

Auflistung der einbezogenen Quellen:

Quelle	Techn. Einheit	Brennstoff	FWL [MW]
20.1	Drehherdofen - BE 03	Erdgas	38,00
20.2	Haubenofen - BE 02	Erdgas	4,00
20.3	Hubbalkenofen (Zwischenwärmofen) - BE 06	Erdgas	7,00
20.4	Herdwagenofen I - BE 09.1	Erdgas	3,60
20.4	Herdwagenofen II - BE 09.2	Erdgas	3,60
20.5	Hubbalkenofen (Wiedererwärmungsofen) - BE 10.1	Erdgas	9,60
20.6	Doppelkammer-Hubherdofen (Erwärmungsofen) - BE 11.1	Erdgas	20,80
20.6	Herdwagenofen (Vorwärmofen) - BE 11.2	Erdgas	3,20

Der Bescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Anzeige gemäß § 16 Abs.4 GewO:

Auf den Bescheid des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Dortmund

vom 30.06.1972

als Bestätigung der Anzeige gemäß § 16 Abs.4 GewO für die Heißflämmanlage wird Bezug genommen.

Anzeige gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG:

Auf den Bescheid des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hagen

vom 08.04.1976

als Bestätigung der Anzeige gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG für das Walzwerk wird Bezug genommen.

bisherige Genehmigungen:

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 3) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigungen verwiesen:

Die Genehmigungen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hagen

vom 07.01.1991 - 42.016/98/0306.1 - Ro/Ks

unter Berücksichtigung des Widerspruchbescheids vom 05.12.2001.

Genehmigungen der Bezirksregierung Arnsberg

vom 25.04.2008 - Az.: -56-HA-0012/07/0302B1-Ryll

vom 28.05.2015 - Az.: 53-DO-0008/15/3.6.1.1-Ry

III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3. Frist für die Änderung / Errichtung und den Betrieb / Betriebsbeginn

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

1.4. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.5 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.6. Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,

- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

2. **Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / -immissionen / Lärm-schutz**

- 2.1 Die von der Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen, wie z. B. Fahrzeugverkehr, Verladevorgänge, Maschinen, Geräte und Lüftungsanlagen, verursachten Geräuschemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Werkes nicht zu einer Überschreitung der von den betriebsfremden und betriebseigenen Anlagen - Gesamtbelastung - einzuhaltenden Immissionsrichtwerte beitragen.

Die zulässigen Immissionsrichtwerte ergeben sich aus Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Insbesondere dürfen die Beurteilungspegel der Gesamtbelastung vor den nächst benachbarten Wohnhäusern:

	Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm	
Immissionsorte:	tags	nachts
Frielinghauser Straße 2	55 dB(A)	40 dB(A)
Talblick 1	55 dB(A)	40 dB(A)
Bellerslohstraße 25 - 27	60 dB(A)	45 dB(A)

nicht überschreiten.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

Die Ermittlung der Geräuschemissionen ist nach Nr. 6.8 TA Lärm vorzunehmen.

- 2.2 Bei der Bauausführung sind die im gutachterlichen Bericht der Müller-BBM GmbH, Am Bugapark 1, 45899 Gelsenkirchen, vom 28.01.2019 (M146911/01 SKL/RSB), im Kapitel 5.3.1, Tabelle 3 aufgeführten Schalldämmmaße für die Außenhautelemente zu berücksichtigen.

2.3 Geräuschmessungen

Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind die Geräuschimmissionen an den unter Nebenbestimmung 2.1 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa-Recherchesystem Messstellen und Sachverständige www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in dem Genehmigungsverfahren nicht beteiligt waren.

2.4 Aufgrund der am Anlagenstandort sowie den Immissionsorten vorherrschenden Geräuschsituation wird eine Abnahmemessung durch Messungen an den Immissionsorten zu keinem verwertbaren Ergebnis führen. Es sind daher Ersatzmessungen gemäß A.3.4.1 TA Lärm Buchstabe c) bzw. A.3.4.4 TA Lärm, in Form von Schalleistungsmessungen an den Emissionsquellen, durchzuführen. Durch die Verknüpfung der Messergebnisse mit Schallausbreitungsrechnungen werden dann die Beurteilungspegel an den Immissionsorten ermittelt. Die Messplanung ist mit dem Mess- und Prüfdienst der Bezirksregierung Arnsberg abzustimmen

2.5 Die Anforderungen an den Lärmschutz sind als eingehalten anzusehen, wenn die unter Nr. 2.1 genannten Immissionsrichtwerte durch die von den neu zu errichtenden Betriebseinheiten BE 11.1 und BE 11.2 hervorgerufenen Geräuschimmissionen um mindestens 10 dB(A) unterschritten werden (siehe auch Geräuschprognose Nr. 6.2).

2.6 Messbericht

Über das Ergebnis der Messungen nach Nebenbestimmung 2.4 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg per elektronischer Post als pdf- Datei innerhalb von 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: poststelle@bra.nrw.de).

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die beauftragte Messstelle ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erstellen.

3. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

3.1.1 Abgasführung / Emissionsquelle / Emissionswerte

Die Abgase des im Genehmigungstenor genannten Doppelkammer-Hubherdofens (Erwärmungsofen) - BE 11.1 und des Herdwagenofens (Vorwärmofen) - BE 11.2, mit der Quelle 20.6, sind durch einen Kamin so über Dach abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung erfolgt. Die Kaminmündung muss mindestens 41,8 m über Flur liegen.

Der Auftrieb der Abgase darf nicht durch Regenschutzeinrichtungen behindert werden.

3.1.2 Die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid im Abgas der unter 3.1.1 genannten Ofenanlagen (Q 20.6) dürfen antragsgemäß eine Massenkonzentration von **0,30 g/m³**, angegeben als Stickstoffdioxid nicht überschreiten.

3.1.3 Reduzierung von Emissionsbegrenzungen vorhandener Anlagen

Die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid im Abgas folgender Ofenanlagen mit den dazugehörigen Emissionsquellen dürfen antragsgemäß die angegebene Massenkonzentration als Stickstoffdioxid nicht überschreiten.

Quelle	Techn. Einheit	Konzentration NO _x als NO ₂ [g/m ³]
20.1	Drehherdofen - DHO	0,30
20.2	Haubenofen - VWO	0,25
20.3	Hubbalkenofen - ZWO	0,25
20.4	Herdwagenofen I u. II	0,35
20.5	Hubbalkenofen - ASL	0,35

Hinweise:

Die unter Nrn.: 3.1.2 und 3.1.3 genannten Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 % und auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Luftmengen, die den Anlagen zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt (Nr. 5.1.2 TA Luft 2002).

3.2 Messungen

3.2.1 Einzelmessungen

Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die unter Nrn. 3.1.2 und 3.1.3 für die Emissionsquellen Q 20.2, Q 20.3, Q 20.4, Q 20.5 und Q 20.6 genannten luftverunreinigenden Stoffe durch Messungen einer nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Hinweis: Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

- 3.2.2 Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft - vom 24.07.2002.

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.

Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft 2002 zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahmestrategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

- 3.2.3 Der Bezirksregierung Arnsberg sind Durchschriften der Messaufträge zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

- 3.2.4 Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nr. 3.2.1 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg auf **elektronischem Wege als pdf-Datei an die E-Mail-Adresse** (poststelle@bra.nrw.de) innerhalb von acht Wochen nach Abschluss der Messungen vorzulegen.

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Sie müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit:

<http://www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/emissionen/emissionsueberwachung/notifizierung-von-messstellen-nach-29b-bimschg/dokumente-zum-download/>

Der Bericht ist im Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) abgedruckt.

Die Emissionsbegrenzungen nach den Nummern 3.1.2 und 3.1.3 gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet (Nr. 5.3.2.4 Abs. 2 TA Luft).

3.3 Konti-Messungen

3.3.1 Die Kalibrierung der an der Emissionsquelle **Q 20.1** (Drehherdofen - BE 03) vorhandenen Messeinrichtung zur kontinuierlichen Ermittlung der Massenkonzentration (quantitative Messeinrichtung) ist auf die unter Nr. 3.1.3 genannte Emissionsbegrenzung luftverunreinigender Stoffe an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid im Abgas von **0,30 g/m³**, angegeben als Stickstoffdioxid, anzupassen.

3.3.2 Folgende Daten der Emissionsquelle **Q 20.1** sind kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten:

- Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid angegeben als Stickstoffdioxid
- Abgasvolumenstrom (Nm³/h)
- Abgastemperatur (°C)
- Feuchtegehalt
- Betriebssauerstoffgehalt
- Druck.

3.3.3 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens nach 6 Monaten nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die Messeinrichtung durch eine bekannt gegebene Messstelle zu kalibrieren und auf Funktionsfähigkeit zu prüfen.

Die Messeinrichtung ist nach jeder wesentlichen Änderung der Anlage, sowie wiederkehrend im Abstand von 3 Jahren durch eine bekannt gegebene Messstelle zu kalibrieren.

Der Umfang der Kalibrierung ist nach der Richtlinie VDI 3950 (Ausgabe Dezember 2006) durchzuführen.

Die Funktionsprüfung des Messgerätes einschließlich der Registrierung und Auswertefunktion der Messeinrichtung ist jährlich durch eine bekannt gegebene Messstelle durchführen zu lassen.

Hinweis:

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

- 3.3.4 Aus den Messwerten ist grundsätzlich für jede aufeinander folgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert zu bilden. Die Halbstundenmittelwerte sind auf die jeweiligen Bezugsgrößen umzurechnen und zu speichern.
Aus den Halbstundenmittelwerten ist für jeden Kalendertag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit, zu bilden und zu speichern.
- 3.3.5 Die Anlage entspricht den Anforderungen, wenn sämtliche Tagesmittelwerte die unter Nr. 3.1.3 angegebene Konzentration an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid von **0,30 g/m³**, angegeben als Stickstoffdioxid, und sämtliche Halbstundenwerte das 2fache der festgelegten Konzentration nicht überschreiten
Überschreitungen sind gesondert auszuweisen und der Bezirksregierung Arnsberg, Ruhralle 1-3, Dez. 53, 44139 Dortmund, unverzüglich mitzuteilen.
- 3.3.6 Bis Ende März eines jeden Folgejahres sind über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen des abgelaufenen Kalenderjahres Auswertungen zu erstellen (Klassenspeicher, kommentierte Grenzwertüberschreitungen) und der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53, auf **elektronischem Wege als pdf-Datei an die E-Mail-Adresse** (poststelle@bra.nrw.de) zu übersenden (§ 31 BImSchG).
Die Messergebnisse sind 5 Jahre lang aufzubewahren.
- 3.3.7 Die Messeinrichtungen dürfen nur von ausgebildetem und in der Bedienung und Wartung eingewiesenem Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungsanleitung des Herstellers bedient und gewartet werden.
Wartungsarbeiten sind entsprechend dem während der Eignungsprüfung festgelegten Wartungsintervall und Wartungsumfang durchzuführen und zu dokumentieren.
- 3.3.8 Mit einer Fachfirma ist ein Wartungsvertrag zur regelmäßigen Überprüfung der Messeinrichtungen abzuschließen.
Auf den Wartungsvertrag kann verzichtet werden, wenn der Betreiber über qualifiziertes Personal und entsprechende Einrichtungen zur Wartung verfügt.
Die Lehrgangsbescheinigungen zu den erforderlichen Lehrgängen beim Gerätehersteller sind den Bediensteten der Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen
- 3.3.9 Es ist ein Kontrollbuch zu führen, in das alle Arbeiten an der Messeinrichtung einzutragen sind. Insbesondere ist der Gerätezustand im vorgefundenen Zustand vor den Wartungsarbeiten zu dokumentieren.

Das Kontrollbuch ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Ein Auszug hieraus ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53, 3 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu übersenden.

Das Kontrollbuch ist am Betriebsort mindestens fünf Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung bzw. dem letzten Beleg, aufzubewahren.

Unter Beachtung der o. g. Voraussetzungen kann das Kontrollbuch auch EDV-technisch geführt werden.

3.4 Emissionen von Treibhausgasen

3.4.1 Die Anlage wird weiterhin nach Tätigkeit 11 Anhang 1 Teil 2 (Herstellung oder Verarbeitung von Eisenmetallen bei Betrieb von Verbrennungseinheiten) des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG) eingestuft und ist emissionshandelspflichtig.

3.4.2 Die von dieser Genehmigung erfassten Änderungen sind in dem nach § 6 TEHG genehmigten Überwachungsplan des Umweltbundesamtes / Deutsche Emissionshandelsstelle, Az.: E 1.1 - 14226-0029/111, an die aktuellen Verhältnisse anzupassen (§ 6 Abs. 3 TEHG) und bei der Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG zu berücksichtigen.

3.4.3 Ein Antrag auf kostenlose Zuteilung von Emissionsberechtigungen für die Handelsperiode 2013 bis 2020 kann bei der DEHSt nur dann gestellt werden, wenn mit der Errichtung und der Aufnahme des Betriebs der geänderten Glühofenanlage auch eine wesentliche Kapazitätserweiterung eines Zuteilungselementes verbunden ist (vgl. § 2 Nr. 24 ZuV 2020).

Ein solcher Antrag muss innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des geänderten Betriebs gestellt werden (§ 16 Abs. 1 ZuV 2020). Für den Antrag gelten die Vorschriften des § 9 TEHG und der ZuV 2020. Der Antrag muss schriftlich unter Verwendung der von der DEHSt zur Verfügung gestellten elektronischen Antragsformulare (unter www.dehst.de) erfolgen.

3.4.4 Das Datum der Aufnahme des Probebetriebs und der Inbetriebnahme und Änderungen der Anlage, auch deren vollständige oder teilweise Stilllegung, die Auswirkungen auf deren Emissionen haben können, sind der Deutschen Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt (DEHSt), Bismarckplatz 1, 14193 Berlin, mindestens eine Woche vor Beginn der Maßnahmen schriftlich anzuzeigen.

Durchschriften der Mitteilungen sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund zu übermitteln.

Hinweise:

1. Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, der Bezirksregierung Arnsberg eine geplante Änderung der Tätigkeit in Bezug auf die Angaben in der Emissionsgenehmigung mindestens einen Monat vor ihrer Verwirklichung vollständig und richtig anzuzeigen, soweit diese Änderung Auswirkungen auf die Emissionen haben kann. (§ 4 Abs. 5 Satz 1 TEHG).
2. Der Betreiber hat die durch seine Tätigkeit in einem Kalenderjahr verursachten Emissionen nach Maßgabe des Anhangs 2 Teil 2 TEHG zu ermitteln und der Deutschen Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt (DEHSt) bis zum 31. März des Folgejahres über die Emissionen zu berichten. (§ 5 Abs. 1 TEHG).
Zu beachten ist, dass bereits alle Emissionen im Test- und Probetrieb berichts- und abgabepflichtig sind.
3. Der Betreiber ist verpflichtet, der DEHSt für jede Handelsperiode einen Überwachungsplan für die Emissionsermittlung und Berichterstattung nach § 5 Abs. 1 TEHG einzureichen. Dabei hat er die in Anhang 2 Teil 1 Nr. 1 TEHG genannten Fristen einzuhalten. (§ 6 Abs. 1 TEHG).
4. Der Betreiber ist verpflichtet, den Überwachungsplan innerhalb einer Handelsperiode unverzüglich anzupassen, soweit sich folgende Änderungen bezüglich der Anforderungen an die Emissionsermittlung oder an die Berichterstattung ergeben:
 1. Änderung der Vorgaben nach § 6 Abs. 2 Satz 2 TEHG
 2. Änderung deiner Emissionsgenehmigung oder
 3. Sonstige Änderung deiner Tätigkeit.(§ 6 Abs. 3 Satz 1 TEHG)

3.5 **Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz:**

- 3.5.1 Die beim Betrieb der Anlage auftretenden Störungen (ausgenommen Brennerstörungen), die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe
- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
 - b) der Art,
 - c) der Ursache,
 - d) des Zeitpunktes,
 - e) der Dauer
- der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) in einem geeigneten Tagebuch zu registrieren.

In das Tagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Die Daten können auch mit elektronischen Datenträgern erfasst und gespeichert werden.

Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.

Das Tagebuch ist zur jederzeitigen Einsichtnahme für die zuständige Behörde bereitzuhalten.

- 3.5.2 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich zu informieren. Die Erreichbarkeit ist - auch außerhalb der regulären Dienstzeit - über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

4. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht / Brandschutz

- 4.1 Das dem Antrag beigefügte Brandschutzkonzept des KREUTZ-PIRLET & PARTNER Ingenieurgesellschaft mbH, Hohler Weg 1, 57072 Siegen vom 05.04.2019, Bericht Nr. B_SI_125-18 ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die dort genannten Rahmenbedingungen und Vorgaben sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage umzusetzen bzw. einzuhalten, sofern nachfolgend keine anderen Anforderungen gestellt werden.
- 4.2 Die zusätzlichen mobilen Löschmitteleinheiten in den neuen Gebäudeteilen sind mit der Berufsfeuerwehr Witten (Abteilung Vorbeugender Brandschutz) abzustimmen.
- 4.3 Die Feuerwehrpläne sind nach DIN 14095 zu aktualisieren und der Berufsfeuerwehr Witten (Abteilung Einsatzplanung) vorzulegen.
- 4.4 Bei Industriebauten mit einer Brandbekämpfungsabschnittsfläche von mehr als 30.000 m² muss im Einsatzfall eine Funkkommunikation möglich sein. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen sind mit der Berufsfeuerwehr der Stadt Witten abzustimmen.

5. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 5.1 Im Bereich des Hydraulikaggregats des Doppelkammer-Hubherdofens ist ständig geeignetes Bindemittel vorzuhalten um ggfs. auftretende Leckagen zu binden, aufzunehmen und einer kontrollierten Entsorgung zuzuführen.

Hinweise:

1. Auf die Erfordernis einer Anlagendokumentation gem. § 43 AwSV sowie einer Betriebsanweisung; Merkblatt gem. § 44 AwSV wird hingewiesen.

2. Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 24 Abs. 1 AwSV unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine Gefährdung oder Schädigung des Gewässers zu verhindern.

Die Anlagen bzw. Anlagenteile sind außer Betrieb zu nehmen.

Soweit erforderlich, ist die Anlage bzw. das Anlagenteil zu entleeren, wenn die vorgenannte Gefährdung oder Schädigung des Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann. Die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 – Fachbereich AwSV, ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.

6. Nebenbestimmungen zur Einleitung des Produktionsabwassers

- 6.1 Der Einsatz des dem Kühlwasser zugesetzten Inhibitors und des Biozids sind im Betriebstagebuch mit eingesetzter Menge und Häufigkeit zu dokumentieren.

7. Nebenbestimmungen zum Schutz des Boden- und Grundwassers

- 7.1 Tritt ein Schadensfall ein, bei dem die Schutzgüter Boden oder Grundwasser betroffen sein können, ist unverzüglich die Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 52 - Bodenschutz und das Dezernat 54 - Wasserwirtschaft (Grundwasser) zu informieren.
- 7.2 Die auf dem Betriebsgrundstück laufende Grundwassersanierung (frühere Grundwasserverunreinigung durch leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe) ist solange weiterzuführen, bis in Abstimmung mit dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Arnsberg das Sanierungsziel erreicht ist.

8. Nebenbestimmungen / Hinweise zum Arbeitsschutz

Hinweis:

Bei der Einrichtung und dem Betrieb von CO₂ - Löschanlagen ist die berufsgenossenschaftliche Regel DGUV 105-001 „Einsatz von Feuerlöschanlagen mit sauerstoffverdrängenden Gasen“ (vormals BGR 134) zu beachten.

IV. Allgemeine Hinweise:

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
 1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen
 - o d e r
 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§°18°BImSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.
5. Im Rahmen der Arbeitsschutzprüfung von Anträgen nach dem BImSchG erfolgt keine Prüfung der Zulässigkeit von werktäglichen oder sonn- und feiertäglichen Arbeitszeiten nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG).
Die BImSchG - Genehmigung bewilligt nur Betriebszeiten und keine Arbeitszeiten zur Beschäftigung von Arbeitnehmern, insbesondere an Sonn- und Feiertagen.
Sofern Ausnahmen von den werktäglichen Arbeitszeitvorschriften nach dem ArbZG oder vom Sonn- und Feiertagsverbot vom ArbZG erforderlich sind, ist ein separater Ausnahmeantrag erforderlich.
Die Konzentrationswirkung von Genehmigungen nach dem BImSchG erstreckt sich nur auf weitere anlagenbezogene behördliche Entscheidungen. Ausnahmen von den Arbeitszeitbestimmungen des ArbZG sind nicht enthalten, weil diese nicht als anlagenbezogene, sondern als personenbezogene Konzessionen anzusehen sind.
6. Für die betrachtete Anlage ist das BVT-Merkblatt „Merkblatt über die Besten Verfügbaren Techniken für die Stahlverarbeitung“ aus Dezember 2001 maßgeblich.

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Etikettaufklebern gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

Ordner 1

- | | | |
|-----|--|------------|
| 1. | Anschreiben vom 19.03.2019 | 2 Blatt |
| 2. | Antrag vom 15.03.2019 auf Formular 1, Blatt 1 - 4 | 4 Blatt |
| 3. | Zertifikat DIN ISO 14001, gültig bis 07.06.2021 | 3 Blatt |
| 4. | Anlagenverzeichnis | 2 Blatt |
| 5. | Stellungnahmen Betriebsrat ,Sicherheitsfachkraft u. Betriebsarzt | 3 Blatt |
| 6. | Standortkarten /-pläne: | 4 Blatt |
| | Topografische Karte, M = 1 : 25.000 | (1 Blatt) |
| | Auszug Liegenschaftskataster mit Legende, M = 1 : 1.000 | (2 Blatt) |
| | Lageplan | (1 Blatt) |
| 7. | Anlagen- und Betriebsbeschreibung mit Angaben zu Emissionen/Immissionen, Energieeffizienz, Abfall, AwSV, Arbeits-, Störfall-, Wasserrecht und Maßnahmen nach Betriebseinstellung | 30 Blatt |
| 8. | BlmSchG - Formulare 2 - 8: | 25 Blatt |
| | Formular 2 | (3 Blatt) |
| | Formular 3, Blatt 1 u. 2 mit Anlage | (5 Blatt) |
| | Formular 4. Blatt 1, 2 u. 3 | (10 Blatt) |
| | Formular 5 | (1 Blatt) |
| | Formular 6, Blatt 1 u. 2 | (2 Blatt) |
| | Formular 7 | (1 Blatt) |
| | Angabe Entfall Formular 8.1, 8.2, 8.3 und 8.5 | (1 Blatt) |
| | Formular 8.4, Blatt 1 u. 2 | (2 Blatt) |
| 9. | Protokoll Artenschutzprüfung aus Februar 2019 | 2 Blatt |
| 10. | Maschinenaufstellungsplan, M = 1 : 100 | 1 Blatt |
| 11. | Sicherheitsdatenblatt - Hydrauliköl | 11 Blatt |
| 12. | Immissionsprognose für Stickstoffoxide, Müller-BBM, Bericht Nr. M143086/02, vom 28.01.2019 | 43 Blatt |
| 13. | Schornsteinhöhenberechnung, Müller-BBM, Bericht Nr. M143086/01, vom 28.01.2019 | 20 Blatt |
| 14. | Geräuschimmissionsprognose, Müller-BBM, Bericht Nr. M146911/01, vom 28.01.2019 | 30 Blatt |
| 15. | Allgemeine Vorprüfung nach UVPG, Müller-BBM, Bericht Nr. M143086/03, vom 18.02.2019 | 45 Blatt |

Ordner 2

16.	Bauantragsunterlagen:	21 Blatt
	Deckblatt	(1 Blatt)
	Inhaltsverzeichnis	(1 Blatt)
	Formular Bauantrag	(2 Blatt)
	Lageplan, M = 1 : 1.000	(1 Blatt)
	Grundriss, Ansicht Süd-West, M = 1 : 100	(1 Blatt)
	Ansicht Süd-Ost, Schnitt A-A, Schnitt B-B, M = 1 : 100	(1 Blatt)
	Formular Baubeschreibung	(2 Blatt)
	Formular Betriebsbeschreibung	(2 Blatt)
	Berechnung der Grund-, Raumfläche u. Rauminhalt	(4 Blatt)
	Berechnung Entwässerung Regenwasser	(1 Blatt)
	Entwässerungsplan Anbau Halle, M 1 : 100	(1 Blatt)
	Ermittlung Rohbaukosten	(1 Blatt)
	Statistischer Erhebungsbogen	(3 Blatt)
17.	Brandschutzkonzept:	32 Blatt
	Konzept Nr. B_SI_0125-18, vom 05.04.2019	(30 Blatt)
	KREUTZ-PIRLET & PARTNER mbH	
	Brandschutz-Übersichtsplan, M = 1 : 100	(1 Blatt)
	Layout-Übersicht-Lageplan, M = 1 : 100	(1 Blatt)
18.	Ausgangszustandsbericht:	20 Blatt
	Bericht zum Ausschluss des Ausgangszustandsberichts	(10 Blatt)
	Lageplan	(1 Blatt)
	Auskunft aus dem Verzeichnis der Flächen mit Bodenbelastungsverdacht, Schreiben des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 07.09.2018	(2 Blatt)
	Liste „relevanter gefährlicher Stoffe“	(1 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Hypsin AWS 46 (Hydrauliköl)	(6 Blatt)
19.	Antrag nach TEHG	7 Blatt

VI. Begründung

Anlass des Vorhabens

Die Firma Deutsche Edelstahlwerke Specialty Steel GmbH & Co. KG betreiben am Standort 58452 Witten, Auestraße 4, Gemarkung Witten, Flur 41, Flurstück 9, u. a. ein Warmwalzwerk für Stahl mit zugehörigen Wärmeöfen und Nebeneinrichtungen. Die Anlage hat eine genehmigte Walzkapazität von 60.000 t/Monat im Dreischichtbetrieb.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bereits erforderlich waren und erteilt wurden.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 15.03.2019, eingegangen am 20.03.2019, vervollständigt am 16.04.2019, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der o. g. Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Im Wesentlichen sollen zur Erzielung einer weiterreichenden Produktionsflexibilität zusätzlich ein Doppelkammer-Hubherdofen als Wärmeofen und ein Herdwagenofen als Vorwärmofen errichtet und betrieben werden.

Die Gesamtfeuerungswärmeleistung der installierten erdgasbeheizten Öfen, bestehend aus zukünftig 8 Wärmeöfen, erhöht sich von derzeit 65,5 MW auf insgesamt 89,8 MW.

Eine Kapazitätserhöhung des bestehenden Walzwerkes ist damit nicht verbunden.

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart:

Die Gesamtanlage gehört zu den unter Nr. 3.6.1.1 (Verfahrensart G, Anlagenkennung E nach Industrieemissions-Richtlinie) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) genannten Anlagen zum Warmwalzen von Stahl mit einer Kapazität je Stunde von 20 Tonnen oder mehr.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG.

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g. Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind. Mit der Maßnahme ist keine Kapazitätserhöhung verbunden und durch die Reduzierung vorhandener Emissionsbegrenzungen für NO_x ergibt sich trotz der zusätzlichen Ofenanlagen keine Erhöhung der Emissionsfrachten.

Umweltverträglichkeitsprüfung / Vorprüfung nach UVPG

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.6 Spalte 2 (A) der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur Umformung von Stahl durch Warmwalzen).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Das Vorhaben steht nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Eine Kapazitätserhöhung des Warmwalzwerkes ist mit dem Vorhaben nicht verbunden, die bisher genehmigten NO_x - Emissionsfrachten der Gesamtanlage erhöhen sich aufgrund anlageninterner Kompensationen an vorhandenen Öfen nicht.

Eine Verschlechterung der Lärmsituation ist nicht zu erwarten. Das Vorhaben wird in einer schon vorhandenen Halle und direkt angrenzend auf derzeit schon befestigten Flächen auf dem bestehenden Werksgelände realisiert.

Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG am 11.05.2019 im Amtsblatt Nr. 19/2019 für den Regierungsbezirk Arnberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnberg veröffentlicht.

Behördenbeteiligungen:

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Stadt Witten als
 - untere Bauaufsichtsbehörde vom 22.07.2019,
 - Brandschutzdienststelle vom 22.07.2019,
- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 52 - Bodenschutz vom 02.05.2019,
 - Dezernat 52 - Wassergefährdende Stoffe vom 08.05.2019,
 - Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 08.08.2019,
- Umweltbundesamt als Deutsche Emissionshandelsgesellschaft vom 25.04.2019.

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Arbeitsschutz:

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen.

Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden. Zusätzlich haben der Werksarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Antrag zur Kenntnis genommen.

Planungsrecht:

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB). Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Witten vom 05.06.2009 ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht nach der vorhandenen Bebauung hinsichtlich Art der baulichen Nutzung einem GI-Gebiet im Sinne der BauNVO (§ 34 (2) BauGB).

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da das Vorhaben nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich ist und die Erschließung gesichert ist. Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

Bauordnung / Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.06.2002 (GMBI. S. 511)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 2.3a genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

- BVT Merkblatt Stahlverarbeitung vom Dezember 2001

Für dieses Merkblatt wurden aber noch keine Schlussfolgerungen veröffentlicht, so dass sich die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen weiterhin aus der TA Luft ergeben und für die anderen Medien aus den speziellen Fachvorschriften.

Lärm

Im Rahmen des beantragten Vorhabens wurde eine Immissionsprognose erstellt. Die schalltechnischen Empfehlungen des Gutachtens werden in die Ausschreibungs- und Vertragsunterlagen als Bedingungen übernommen. Die Anlagen werden so ausgelegt, dass die Immissionsrichtwerte während des Nacht-Beurteilungszeitraums an den umliegenden Immissionsorten um mindestens 10 dB(A) unterschritten werden und als zusätzliche Schallquellen nicht wahrnehmbar sind.

Luft

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der TA Luft bzw. dem BVT-Merkblatt festgelegt.

Ausnahmen bzw. eine Gestattung weniger strengerer Emissionsbegrenzungen abweichend von den Bandbreiten der BVT-Merkblätter erfolgten nicht.

Für die Emissionen an Stickstoffdioxiden wurde abweichend von der generellen Emissionsbeschränkung der Ziffer 5.4.3.6.1 TA Luft ein strengerer Wert festgelegt, da dies beantragt wurde.

Die Anlage befindet sich innerhalb des Luftreinhalteplans für das Stadtgebiet Witten vom 01.01.2011 (Stand 2016), für dessen Aufstellung die ursächlich durch den urbanen Kfz-Verkehr begründete Stickstoffdioxidbelastung ist.

Im Rahmen der Änderungsmaßnahmen erfolgen die Errichtung und der Betrieb eines zusätzlichen mit Erdgas beheizten Doppelkammer-Hubherdofens mit einer Feuerungswärmeleistung von 20,8 MW und eines Herdwagenofens mit einer Feuerungswärmeleistung von 3,2 MW. Mit dem Betrieb der Öfen werden zusätzliche Luftschadstoffemissionen über den neuen 41,8 m hohen Abgaskamin mit der Quelle Q 20.6 freigesetzt. Als relevante Luftschadstoffe sind Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid zu betrachten.

Die aus dem maßgeblichen BVT-Merkblatt „Merkblatt über die Besten Verfügbaren Techniken für die Stahlverarbeitung“ aus Dezember 2001 hervorgehenden Maßnahmen zur Energieeinsparung und NO_x-Minimierung beim Ofenbetrieb und der Brenner-technik wird durch den Einsatz regenerativer und NO_x-armer Brenner umgesetzt.

Trotz Erhöhung der Feuerungswärmeleistung erfolgt keine Erhöhung der Gesamtemissionen (Emissionsfrachten) an NO_x, da gleichzeitig eine Herabsetzung der geltenden Emissionsbegrenzungen der neuen und der vorhandenen Ofenanlagen über den aktuellen Stand der Technik hinaus beantragt wird.

Insgesamt ergeben sich nur geringfügige Änderungen zum derzeit genehmigten Betrieb.

Anlagensicherheit / Störfallverordnung

Die Anlage fällt nicht in den Geltungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV).

Bodenschutz / Grundwasser / Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU, für die gem. § 10 Abs. 1a BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand zu erstellen ist, wenn in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass im Bereich des Walzwerkes (Block-/Grobstraße) einschließlich der beantragten Änderungen lediglich wassergefährdende Stoffe als Maschinen- und Hydrauliköle sowie Fette eingesetzt werden, die nicht in der Tabelle 3.1 der CLP-Verordnung aufgeführt und kein gefährlichen Stoffe im Sinne der CLP-Verordnung sind.

In der Anlage werden keine relevanten gefährlichen Stoffe im Sinne des § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG verwendet, erzeugt oder freigesetzt, so dass ein Ausgangszustandsbericht für die hier zu betrachtende wesentliche Änderung des Walzwerkes nicht erforderlich ist.

Gründe für die Änderung der Emissionsgenehmigung gemäß § 4 Abs. 1 TEHG

Für den Betrieb der Wärmeöfen ist das TEHG relevant, da eine Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 11 TEHG ausgeführt wird, bei der CO₂ emittiert wird. Deswegen bedarf der Anlagenbetreiber zur Freisetzung von Treibhausgasen durch diese Tätigkeit einer Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 TEHG (Emissionsgenehmigung).

Da die Anlage und die CO₂-Emissionen vor dem 01.01.2013 nach den Vorschriften des BImSchG genehmigt wurden, gilt gemäß § 4 Abs. 3 TEHG die bisher erteilte BImSchG-Genehmigung als Emissionsgenehmigung nach TEHG.

Mit Ihrem Änderungsantrag nach § 16 BImSchG ist die Antragstellerin der Anzeigepflicht nach § 4 Absatz 5 Satz 1 TEHG nachgekommen, der zuständigen Behörde eine geplante Änderung der emissionshandelspflichtigen Tätigkeit in Bezug auf die Angaben nach § 4 Absatz 3 TEHG mindestens einen Monat vor ihrer Verwirklichung vollständig und richtig anzuzeigen, soweit diese Änderung Auswirkungen auf die Emissionen haben kann.

Insofern wird gemäß § 4 Absatz 5 Satz 2 TEHG durch die zuständige Behörde zusammen mit diesem immissionsschutzrechtlichen Änderungsbescheid die Emissionsgenehmigung entsprechend geändert/aktualisiert.

In dem Verfahren zur Erteilung / Änderung der Emissionsgenehmigung ist der nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 des TEHG zuständigen Behörde (Umweltbundesamt) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Umweltbundesamt hat sich mit Schreiben vom 25.04.2019 geäußert und gegen die vorgesehene Änderung der Emissionsgenehmigung keine Bedenken erhoben.

Die Emissionsgenehmigung wurde daher in dem im Genehmigungstenor genannten Umfang erteilt bzw. an die veränderten Verhältnisse angepasst.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter - Bekanntmachungen - eingesehen werden.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 20.825.000,-- € angegeben. In diesem Betrag sind 175.300,-- € Rohbaukosten enthalten.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 b) sind bei Errichtungskosten (E), die über 500.000 € und bis zu 50.000.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

und somit 63.725,-- €

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Die Grundgebühren für die Baugenehmigung berechnen sich nach der Stellungnahme des Bauordnungsamtes der Stadt Witten gemäß Tarifstelle 2.4.1.3 in Verbindung mit Tarifstelle 2.4.1.4 c) mit 13 v. T. der auf volle 500,00 € aufgerundeten Rohbau/Herstellungssumme.

Demnach beträgt die baurechtliche Gebühr für die Errichtung der Gebäude und Fundamente insgesamt EUR 1.373,--.

Die höchste Gebühr ergibt sich aus Tarifstelle 15a1.1. b)

Gegenstand des Antrags ist auch eine Änderung der Regelungen des Betriebes.

Durch Einbindung der neuen Ofenanlagen zur dezidierten Materialvorwärmung in die vorhandene Anlagenkonzeption ergibt sich i. S. d. BImSchG eine Veränderung der Betriebsweise der Walzanlage, sodass mit diesem Bescheid auch der Betrieb einer Anlage geregelt wird.

Ist die Regelung des Betriebes Gegenstand einer Teilgenehmigung oder Änderungsgenehmigung, kann gemäß Tarifstelle 15 a 1.1.d) neben der o. g. Gebühr zusätzlich eine Gebühr in Höhe von Euro 150 bis 5000 erhoben werden.

Die Bemessung der Rahmengebühr orientiert sich gemäß § 9 GebG NRW an dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand, der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen für den Adressaten.

Der Verwaltungsaufwand und die Bedeutung und der mit der Maßnahme verbundene wirtschaftliche Wert sind als durchschnittlich anzusehen, sodass eine Gebühr aus dem mittleren Bereich des Gebührenrahmens gerechtfertigt ist.

		Verwaltungsaufwand		
Bedeutung		gering	mittel	Hoch
Wert	gering	<input type="checkbox"/> \geq Mindestgebühr ¹⁾	<input type="checkbox"/> 20 - 40 %	<input type="checkbox"/> 40 - 60 %
	Nutzen	mittel	<input type="checkbox"/> 20 - 40 %	<input checked="" type="checkbox"/> 40 - 60 %
	Hoch	<input type="checkbox"/> 40 - 60 %	<input type="checkbox"/> 60 - 80 %	<input type="checkbox"/> \leq Höchstgebühr

(Die Prozentzahlen beziehen sich auf den Differenzbetrag zwischen Unter- und Obergrenze der Rahmengebühr. Hierzu ist der Mindestbetrag der Rahmengebühr zu addieren.)

¹⁾ Anteil der Rahmengebühr

Unter Zuhilfenahme der allgemeinen Formel zur Festsetzung bei Rahmengebühren:

$$G = M + f * (H - M) \leq H$$

G	=	Höhe der Gebühr ($M \leq G \leq H$)
M	=	Mindestgebühr
H	=	Höchstgebühr
f	=	Faktor für den Verwaltungsaufwand

ergibt gibt sich für den vorliegenden Fall die folgend errechnete Gebühr:

$$G = 150 \text{ €} + 0,5 * (5.000 \text{ €} - 150 \text{ €})$$

$$\underline{G = 2.575,-- \text{ €}}$$

Insofern ist hierfür eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 2.575,00 Euro angemessen.

Zusammengerechnet ergäbe sich ein Betrag von 66.300,--EUR.

Ermäßigungen

Da der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt, reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 um 30 % und damit auf 46.410,-- EUR.

Damit wird für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von insgesamt

EUR 46.410,--

(in Worten: sechsvierzigtausendvierhundertzehn Euro)

festgesetzt.

Eine Gebührenrechnung wird Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt separat zugesandt. Zahlen Sie dann bitte den Betrag zu dem in dem Zahlungshinweis angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzzeichens auf das in dem Zahlungshinweis angegebene Konto.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Errichtung/Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a).

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

VIII. Rechtsgrundlagen

BImSchG

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

4. BImSchV

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

9. BImSchV

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

1. AV BImSchG - TA Luft

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft)

6. AV BImSchG - TA Lärm

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm –TA Lärm)

ArbStättV

Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV)

AVerwGebO NRW

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

AwSV

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

BauGB

Baugesetzbuch (BauGB)

BauO NRW 2018

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018)

BauNVO

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)

BBodSchG

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz – BBodSchG)

GebG NRW

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

IED-Richtlinie

Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

KrWG

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG)

TEHG

Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG)

UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Umwelt-Schadensanzeige-VO

Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung)

ZustVU

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer

Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten. Der festgesetzte Betrag ist daher auch im Falle der Klageerhebung innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen.

Dortmund, den 29.07.2019

Im Auftrag

(gez. Ryll)